

MERKBLATT

Gastfamilien - Privatunterbringung von Flüchtlingen¹

Ausgangslage

In Ergänzung zu den eigenen Unterbringungsstrukturen kooperiert das kantonale Sozialamt mit Privatpersonen, die bei sich zuhause Geflüchtete aufnehmen wollen. Diese Form des Zusammenlebens beruht auf Gegenseitigkeit. Sie kommt dann zum Tragen, wenn Geflüchtete Interesse bekunden, bei Menschen zu wohnen, die hier schon zu Hause sind. Das Zusammenleben bietet für alle Beteiligten eine Chance. Geflüchtete erfahren über das Gastfamilien-Setting einen persönlichen Kontakt zu Menschen, die sich am Wohnort auskennen, die hiesige Sprache sprechen und bereit sind, ihr Netzwerk zur Verfügung zu stellen. Gastgeber/innen öffnen Türen und bauen Brücken. Sie unterstützen und beschleunigen den Integrationsprozess über Monate und häufig auch Jahre. Dabei entstehen ganz häufig auch Freundschaften. Gastgeber/innen profitieren von spannenden Begegnungen und gemeinsamen Lernerfahrungen im interkulturellen Kontext. Das kantonale Sozialamt hat in den vergangenen Jahren sehr viele positive Erfahrungen mit Gastfamilien machen dürfen. Das Amt unterstützt sowohl Gastgebende wie auch Geflüchtete. Wir beraten und begleiten, machen die Parteien gegenseitig bekannt und sind da, wenn Fragen, Anliegen oder auch mal Konflikte auftauchen.

Zielgruppen

- a) Gastgeberinnen und Gastgeber: Privatpersonen, die Flüchtlinge in ihren Wohnungen/Liegenschaften aufnehmen wollen. Der angebotene Wohnraum muss zwingend im Kanton Schaffhausen liegen.
- b) Flüchtlinge: Vom kantonalen Sozialamt unterstützte Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz besitzen oder voraussichtlich eine erhalten werden. Ebenso angesprochen sind Personen mit dem Schutzstatus S.

Kriterien für die Auswahl der Gastgeber/innen

Bei der Aufnahme von Flüchtlingen in Privatunterkünften steht das soziale Engagement im Vordergrund. Der Wohnraum, der Flüchtlingen zur Verfügung gestellt wird, sollte abschliessbare private Räume und wenn möglich separate sanitäre Einrichtungen (WC, Dusche) beinhalten. Die Nutzung der Gemeinschaftsräume (Wohnzimmer, Küche etc.) wird individuell zwischen den Gastgeber/innen und den Flüchtlingen geregelt.

Das kantonale Sozialamt verlangt zur Sicherheit aller Beteiligten von allen erwachsenen Gastgeber/innen einen Strafregisterauszug. Zudem wird ein Sonderprivatauszug verlangt, wenn die Gastfamilie Personen aufnehmen möchte, die noch nicht volljährig sind. Dies gilt auch bei der Aufnahme von Kindern, die mit ihrer Kernfamilie Aufnahme finden. Diese Auflage gilt ausnahmslos für alle Gastfamilien, die durch das kantonale Sozialamt finanziert und vereinbart werden, unabhängig von verwandtschaftlichen Beziehungen.

¹ Mitgemeint sind: Anerkannte Flüchtlinge (B), vorläufig aufgenommene Personen (F), Asylsuchende (N) sowie Schutzbedürftige (S)

Betreuung und Unterstützung

Die Betreuung sowie die finanzielle Unterstützung der Flüchtlinge erfolgt durch das kantonale Sozialamt. Der/Die fallführende Sozialberater/in ist auch Ansprechperson bei Konflikten und Fragen der Gastgeber/innen.

Im Falle von schwerwiegenden Konflikten kann die Wohnvereinbarung von beiden Seiten (Gastgeberin und Gastgeber, Flüchtlinge) aufgelöst werden.

Unkostenbeitrag Gastfamilien

Gastgeber und Gastgeberinnen bekommen als Aufwandsentschädigung einen Unkostenbeitrag, mit welchem Auslagen für Strom, Wasser und Heizung gedeckt werden sollen. Es handelt sich dabei um Monatspauschalen, die sich an der Anzahl Personen orientiert, welche bei der Gastfamilie wohnen (Tabelle 1).

Entschädigung für Gastfamilien			
Anzahl	1 Person	2-5 Personen	ab 6 Personen
Pauschale	CHF 250	CHF 400	CHF 800